



Briefpostanschrift: Stadtverwaltung Amt 32/3, 40200 Düsseldorf

An die Gastronominnen und Gastronomen  
im Stadtgebiet von Düsseldorf

**Landeshauptstadt  
Düsseldorf**  
Der Oberbürgermeister  
Ordnungsamt  
Gewerberechtliche  
Angelegenheiten

Worringer Straße 111  
40210 Düsseldorf

**Kontakt**  
Team Sondernutzung

**Zimmer**

1.06

**Fax**

0211.89-29239

**E-Mail**

sondernutzung.  
ordnungsamt@  
duesseldorf.de

**Datum**

21.10.2020

**AZ**

32/323 -

Winterterrassen

## **Wissenswertes zum Aufbau von Winterterrassen 2020/2021, Informationen für Gastronominnen und Gastronomen**

Die Stadt ermöglicht den Düsseldorfer Gastronominnen und Gastronomen den Betrieb von Außenterrassen und damit verbunden auch die Aufstellung von Zelten (Pavillons, Pagoden) bzw. Windschutzelementen im öffentlichen Raum.

Dies dient der Verbesserung der Aufenthaltsqualität und ist befristet für die Wintersaison 2020/2021 (ab November 2020 bis Ende Februar 2021).

Unter Beachtung der nachstehenden Vorgaben kann der Aufenthalt in den Außengastronomiebereichen durch Herstellung eines Witterungsschutzes (Schutz gegen Niederschlag, Wind) attraktiver gestaltet werden.

**Jedoch sind komplett geschlossene bzw. eingefriedete Aufbauten, Wintergärten, Gartenhäuser, Container, Glaspaläste oder ähnlich umschlossene Aufbauten nicht erlaubt.**

Zur Gewährleistung der Sicherheit des Betriebes und einer Einheitlichkeit der Gestaltung des öffentlichen Raumes, sind nachstehende Vorgaben zu beachten. Die Einhaltung der nachstehenden städtischen Vorgaben ist Voraussetzung für die Erteilung der entsprechenden Sondernutzungserlaubnis.

Die Sondernutzungserlaubnis ist ausschließlich unter der Funktionsadresse [sondernutzung.ordnungsamt@duesseldorf.de](mailto:sondernutzung.ordnungsamt@duesseldorf.de) zu beantragen.

Dazu verwenden Sie bitte nachfolgenden Mustertext, den Sie bitte entsprechend ergänzen:

„Hiermit beantrage ich die Genehmigung für das Aufstellen der Terrasse XXXXstraße ... für die Zeit vom 01.11.2020 bis 28.02.2021 in den Abmessungen ... m x ... m.“

**Telefonzentrale**  
0211.89-91

**Internet**

[www.duesseldorf.de/  
ordnungsamt](http://www.duesseldorf.de/ordnungsamt)

sondernutzung.ordnungsamt@  
duesseldorf.de

**Sprechzeiten**

Termine nur nach  
telefonischer  
Vereinbarung  
Mo - Fr 8.00 - 12.30  
Uhr

**Bankkonto**

Stadtparkasse  
Düsseldorf  
IBAN DE61 3005 0110  
0010 0004 95  
BIC DUSSEDDXXX

**Gläubiger-ID**

DE15DUS00000011727



Ohne diese Zeiten und Terrassenmaße ist der Antrag leider zu unpräzise. Diese Angaben verhindern missverständliche Interpretationen. Anträge mit Formulierungen wie „gemäß Vorjahr“, „wie gehabt“ oder „gemäß vorliegendem Plan“, „gemäß eingescannten Erlaubnissen aus Vorjahren“ etc. können so nicht bearbeitet werden.

Zusätzlich wird ein maßstabsgerechter Plan der beantragten Flächen an der Örtlichkeit benötigt. Aus diesem müssen sich alle beabsichtigten Aufbauten der Terrasse einschließlich der vorhandenen Besonderheiten wie z.B. taktile Bodenleitlinien (Blindenleitlinien sind freizuhalten), Lichtmasten, Stromverteilerkästen, Haltestelleneinrichtungen, Fahrradwege oder Baumscheiben und die Maße incl. Gehwegbreite erkennen lassen.

Sollte die Fläche vor einem Nachbargrundstück gewünscht sein, reichen Sie bitte ebenfalls noch eine schriftliche Zustimmungserklärung des entsprechenden Eigentümers/Nutzers ein.

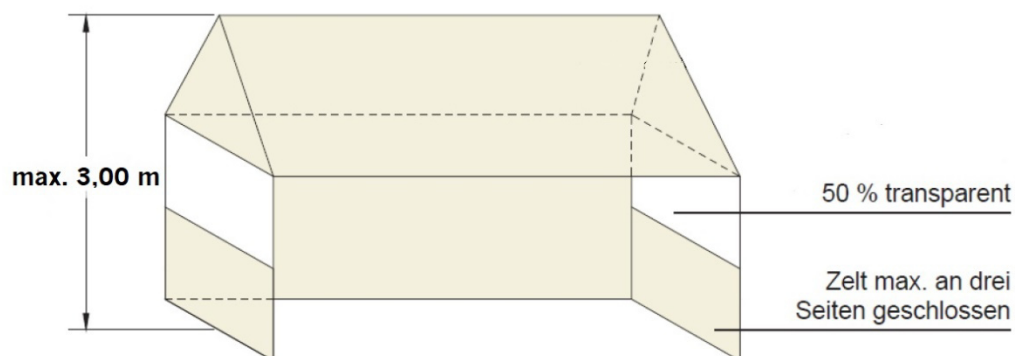
Persönliche Antragstellungen sind nur nach vorheriger Terminvereinbarung unter der vorgenannten Funktionsadresse möglich. Bitte beachten Sie, dass wegen des für das Gebäude geltenden Hygienekonzeptes nur eine eingeschränkte Zahl von Terminen täglich zur Verfügung steht.

### **Allgemeine Vorgaben:**

1. Von den Aufbauten der Außengastronomie **darf keine Gefährdung des Straßenverkehrs** ausgehen. Insbesondere sind Sichtbehinderungen in Kreuzungsbereichen, in Ein- und Ausfahrten, auf Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nicht zulässig.
2. Ein Anspruch auf Verlängerung der Sondernutzungserlaubnis besteht nicht. Dies gilt gleichermaßen für die freigegebenen Flächen im öffentlichen Straßenraum, sowie der in der Wintersaison 2020/2021 einmalig zugestandenen Varianten hinsichtlich der Zelte/Windschutzelemente.
3. Zelte, Pagoden oder Windschutzelemente dürfen nicht in Feuerwehrbewegungs- und Feuerwehraufstellflächen für Rettungsfahrzeuge errichtet werden. Ebenfalls ist der Eingriff in den Boden (feste Verankerung) nicht erlaubt.

### Vorgaben für Zelte (Pavillons, Pagoden)

1. Die Zelte dienen dazu, einen Witterungsschutz für die Flächen im öffentlichen Raum zu gewährleisten. Eine Erweiterung der zur Verfügung stehenden Fläche ist damit grundsätzlich nicht verbunden. Das Zelt muss also grundsätzlich innerhalb der per Sondernutzungserlaubnis zur Verfügung gestellten Fläche stehen (gebräuchliche Maße sind 3x3 und 3x6 Meter, für räumlich beengte Verhältnisse sind aber auch Zelte/Pavillons mit einer Breite/Tiefe von 2 Metern erhältlich). Bei größeren Flächen sind modulare Systeme zu verwenden, bei denen die überdachte Fläche durch Aneinanderfügen mehrerer Zelte vergrößert werden kann.
2. Die Firsthöhe der Zelte darf 3,00 m nicht übersteigen.
3. Die Gesamtgröße der Zelte sollte unter 75 m<sup>2</sup> in der Grundfläche bleiben, da ansonsten eine Ausführungsgenehmigung (Baubuch) vorzulegen ist. Das gilt auch, wenn mehrere Zelte aneinandergebaut werden und die Grundfläche dadurch überschritten wird.
4. Sichtbehinderungen dürfen durch die Zelte nicht entstehen.
5. Die Zelte dürfen maximal an bis zu drei Seiten mit Seitenteilen geschlossen werden. Die Seitenteile sind zum öffentlichen Raum (also nicht zu Hauswänden) durchsichtig auszuführen. Die Vorgaben zum Nichtraucherschutz sind zu beachten.



6. Werbeaufdrucke etc. sind nicht zulässig. Für die Königsallee sind die Zelte und deren Farbton nur nach den Gestaltungsrichtlinien Königsallee zulässig.
7. Der Zeltstoff sollte wasserundurchlässig und muss als „schwer entflammbar“ (min. Klasse B1 nach DIN 4102) bzw. „feuersicher“ (EN 13501-1) zertifiziert sein. In den Zelten sind Feuerstätten und Geräte, die mit festen, flüssigen oder gasförmigen

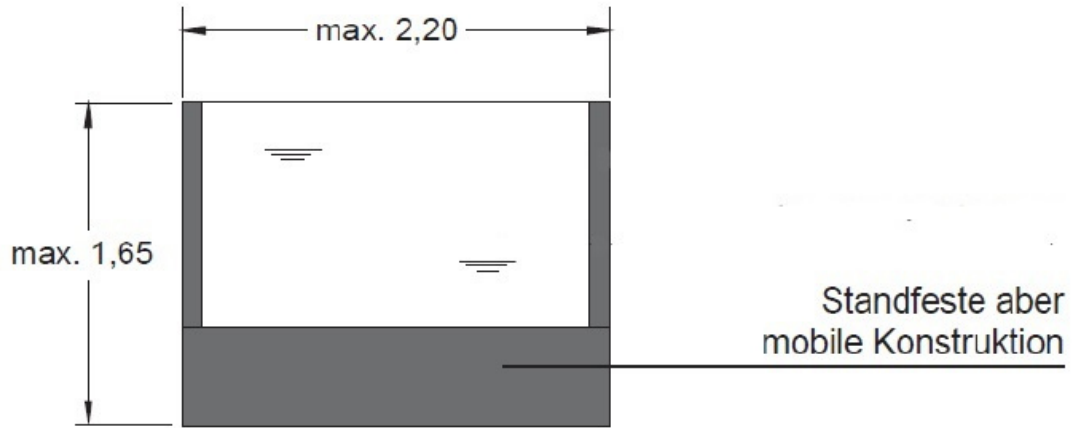


Brennstoffen beheizt werden, unzulässig. Elektrische Heizanlagen müssen unverrückbar befestigt sein und durch Befestigungen gesicherte Leitungen haben. Heizgeräte müssen für den gewerblichen Gebrauch zugelassen und über eine Schlauchbruch- und Kippsicherung verfügen. Heizgeräte die mit Flüssiggas betrieben werden, dürfen innerhalb der Aufbauten **nicht** verwendet werden.

- 8. Die Standsicherheit der Zelte ist durch Bepallung/ Ballastbefestigung (**keine Bodenverankerungen im öffentlichen Raum**) sicher zu stellen. Bei stärkerem Wind/Sturm sind die Zelte abzubauen. Bei der Beschaffung ist auf die Möglichkeit zügiger Demontage zu achten (z.B. Faltzelte).
- 9. Soweit die Zeltaufbauten einen Fluchtweg (Bsp.: Feuerwehruzugang vor Eingangstüren zu Hausfluren) überspannen, dürfen im Bereich des Fluchtwegs keine Seitenteile montiert werden. Ausgänge (sind i.d.R. auch Notausgänge) und anleiterbare Fenster müssen weiterhin jederzeit von der Feuerwehr erreichbar sein.
- 10. Vorhandene Versorgungseinrichtungen (Hydranten/ Hydrantenschilder, Absperrschieber oder ähnliche Einrichtungen) dürfen nicht zugestellt bzw. verdeckt sein.
- 11. Ein Abstand von mindestens 3,00m zur Hauswand/ nächstgelegenen Gebäude ist einzuhalten. Kann aufgrund der örtlichen Gegebenheit ein Abstand von mindestens 3,00m nicht eingehalten werden sind nur Windschutzelemente zulässig.

### Vorgaben für Windschutzelemente

1. Die Elemente dienen dazu, einen Witterungsschutz für die Flächen im öffentlichen Raum zu gewährleisten. Die Elemente müssen also grundsätzlich innerhalb der per Sondernutzungserlaubnis zur Verfügung gestellten Fläche stehen.
2. Es sind mobile Elemente zu verwenden. Sie können „aneinandergereiht“ werden. Die max. Größe/Element beträgt 2,20 m x 1,65 m (b x h). Zulässig sind ausschließlich Windschutzelemente in einer windstabilen und standfesten Haltekonstruktion. Die Haltekonstruktion kann mit einer Sitzbank kombiniert sein. Werbeanlagen und Bedruckungen, Gravuren sind nicht zulässig. Für die Königsallee sind die Windschutzelemente und deren Farbton nur nach den Gestaltungsrichtlinien Königsallee zulässig.



- 3. Windschutzelemente dürfen nicht im Bereich von Fluchtwegen (Bsp.: Feuerwehrzugang vor Eingangstüren zu Hausfluren) aufgestellt werden. Ausgänge (sind i.d.R. auch Notausgänge) und anleiterbare Fenster müssen weiterhin jederzeit von der Feuerwehr erreichbar sein.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Team Sondernutzung